

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf diese 133. Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.

Kirchdorf, den
Samtgemeindebürgermeister

Verfahrensvermerke

Planunterlage

Kartengrundlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte, M. 1 : 1.000 im Original

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,



Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Sulingen-Verden

Planverfasser

Die 133. Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von der NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den
(Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Kirchdorf hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 133. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsbüchlich bekannt gemacht.

Kirchdorf, den
Samtgemeindebürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Kirchdorf hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 133. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und seine Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden am ortsbüchlich bekannt gemacht.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist der Entwurf der 133. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung, die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und die Bekanntmachung im Zeitraum vom bis im Internet veröffentlicht und durch leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten (hier: öffentliche Auslegung) zur Verfügung gestellt worden.

Kirchdorf, den
Samtgemeindebürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 133. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Kirchdorf, den
Samtgemeindebürgermeister

Ausfertigung

Die 133. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Kirchdorf wird hiermit ausgefertigt. Die Flächennutzungsplanänderung stimmt mit dem Willen des Rates der Samtgemeinde Kirchdorf zum Zeitpunkt der Beschlussfassung überein.

Kirchdorf, den
Samtgemeindebürgermeister

Genehmigung

Die 133. Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az.:) vom heutigen Tage mit Maßgaben/ unter Auflagen/ mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Diepholz, den
Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage

Beitrittsbeschluss

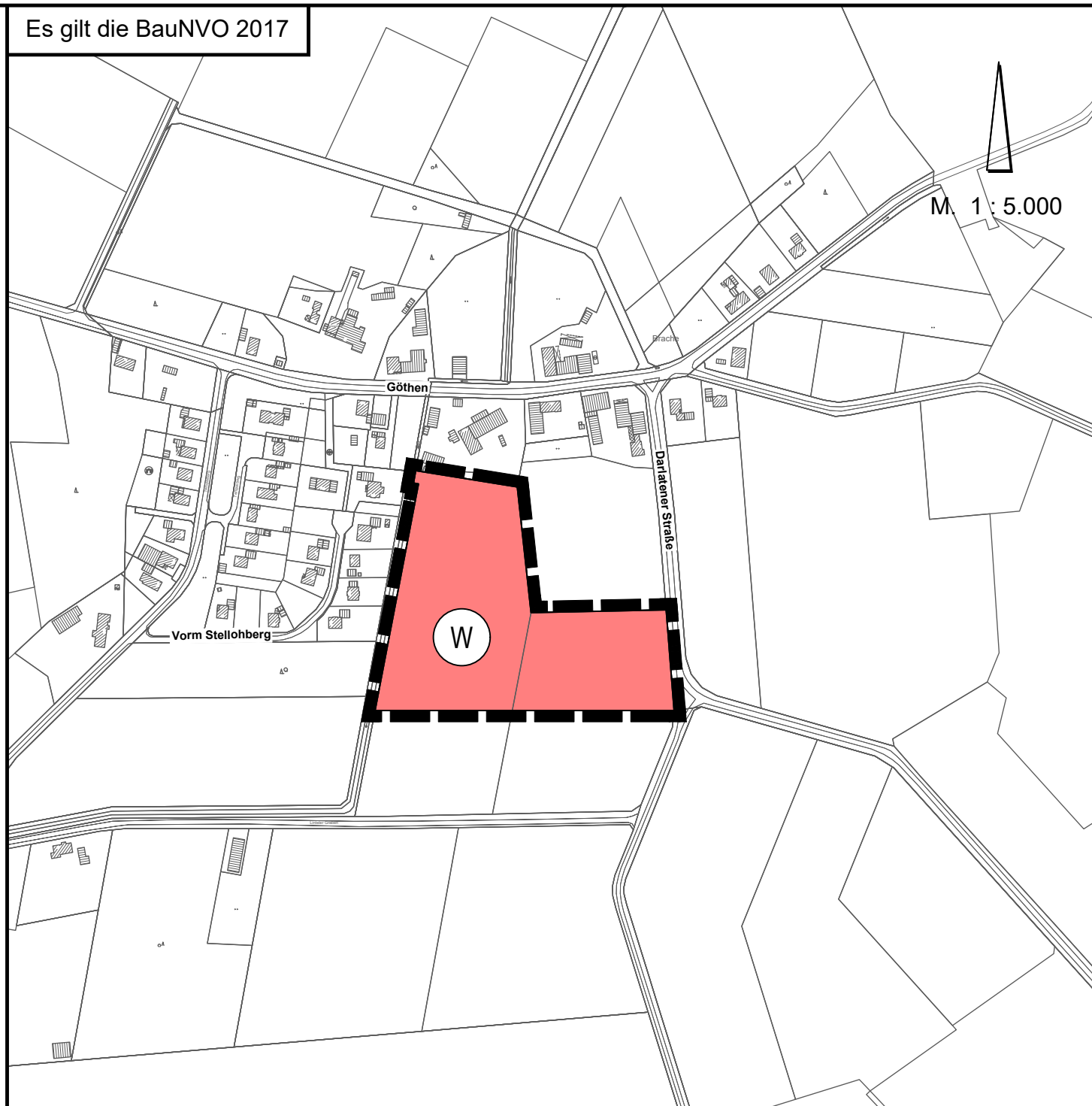
Der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: s.o.) aufgeführten Maßgaben/ Auflagen/ Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.

Die 133. Flächennutzungsplanänderung und die Begründung wurden wegen der Maßgaben/ Auflagen gemäß § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis im Internet veröffentlicht.

Ort und Dauer der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden am ortsbüchlich bekannt gemacht.

Kirchdorf, den
Samtgemeindebürgermeister

Es gilt die BauNVO 2017



Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,



Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der 133. Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am im/ in bekannt gemacht worden.

Die 133. Flächennutzungsplanänderung ist damit am wirksam geworden.

Kirchdorf, den
Samtgemeindebürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 133. Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 133. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Kirchdorf, den
Samtgemeindebürgermeister

Planzeichenerklärung



Wohnbaufläche gemäß § 5 Abs.2 Nr.1 BauGB, §§ 1 bis 11 der BauNVO



Geltungsbereich der FNP-Änderung

Hinweise

(1)

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das könnten u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleinsammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz und dem Nieders. Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Im Fall von archäologischen Befunden ist das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich zu informieren und der erforderliche Zeitraum für die fachgerechte Bearbeitung einzuräumen.

(2)

Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.

(3)

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

(4)

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat direkt.

gezeichnet:	U. E.	U. E.	M. Witting	M. Witting	M. Witting	M. Witting
Projektleiter:	Th. Aufleger	Th. Aufleger	Th. Aufleger	Th. Aufleger	Th. Aufleger	Th. Aufleger
Projektbearbeiter:	N. Schraad	N. Schraad	N. Schraad	N. Schraad	N. Schraad	L. Fobel
Datum:	17.07.2023	21.08.2023	07.09.2023	06.08.2024	08.08.2024	26.05.2025

SAMTGEMEINDE KIRCHDORF
Landkreis Diepholz

133. Flächennutzungsplanänderung
"In den Gärten"

Stand: Mai 2025

Vorentwurf

NWP Planungsgesellschaft mbH
Escherweg 1
26121 Oldenburg
Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73
Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung
Postfach 5335
26043 Oldenburg
E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de

